

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Betriebswirtschaft, Finanzcontrolling, Beteiligungen			
Neubeschluss der Nachtragshaushaltssatzung 2016 nach der rechtsaufsichtlichen Prüfung			
<u>Beratungsfolge:</u>			
Datum	Gremium		
24.10.2016	Stadtrat		öffentlich

Vortrag:

Der Nachtragshaushalt 2016 wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 26.09.2016 verabschiedet. Danach wurde die Nachtragshaushaltssatzung der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung hinsichtlich der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen vorgelegt. Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass in § 1 Abs. 1 der Satzung im Verwaltungshaushalt der ursprüngliche Betrag aus der Haushaltssatzung 2016 falsch übertragen wurde. In § 3 Abs. 2 der Satzung fehlt zudem der Bezug auf den Bauhof.

Die Regierung von Oberfranken will im Übrigen die Genehmigung für die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen erteilen.

Um diese Fehler zu beseitigen, soll die Nachtragshaushaltssatzung in der korrigierten Fassung nochmals beschlossen werden. Bei Vorliegen der schriftlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigung kann dann die Nachtragshaushaltssatzung durch den Oberbürgermeister ausgefertigt werden und in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Als Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hof samt Anlagen wurde am 26.09.2016 bereits beschlossen. Änderungen erfolgen nicht.
2. Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Hof folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	auf nunmehr € verändert
	€	€	€	
a) im Verwaltungshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	481.480		148.730.270	149.211.750
die Ausgaben	481.480		148.730.270	149.211.750

b) im Vermögenshaushalt der Stadt Hof

die Einnahmen	2.172.120	-	51.261.460	53.433.580
die Ausgaben	2.172.120	-	51.261.460	53.433.580

(2) Der Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2016 wird nicht geändert.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit neu festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.644.020 €
in den Aufwendungen mit	3.608.920 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.236.880 €
ab.	

(4) Der Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2016 wird nicht geändert.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof in Höhe von 12.185.410 € wird nicht geändert.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofes in Höhe von 1.274.620 € wird nicht geändert.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz mit 0 € wird nicht geändert.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Krematoriums mit 20.200 € wird nicht geändert.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof wird um 8.114.370 € und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher 24.621.360 € auf 32.735.730 € erhöht.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Bauhofes wird um 300.000 € und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher 0 € auf 300.000 € erhöht.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 2. November 2011 festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Hof in Höhe von 20.000.000 € wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben unverändert nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II. Zur Beschlussfassung in die Stadtratssitzung am 24.10.2016

Hof, 17. Oktober 2016
S t a d t H o f

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister